

Nachdruck vom 19. 11. 1987

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxxxx, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes und des Nachtschlacht-Schwerarbeitsgesetzes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987 und BGBl. Nr. 314/1987 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. a) § 5 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Priester der Katholischen Kirche sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in

Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Lehrvikare sowie Pfarramtskandidaten der genannten Evangelischen Kirchen und Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;“

b) § 5 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. Zeitsoldaten im Sinne des Wehrgesetzes 1978

a) hinsichtlich einer Beschäftigung (Ausbildung), die die Teilversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 begründet;

b) die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Krankenversicherung teilversichert sind.“

2. Dem § 7 Z 1 wird folgende lit. f angefügt:

„f) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich;“

3. a) Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Ausdruck „die in Z 5“ durch den Ausdruck „die in lit. e und Z 5“ ersetzt.

b) Dem § 8 Abs. 1 Z 1 wird als lit. e angefügt:

„e) Zeitsoldaten — ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten —, die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, für die Dauer dieses Wehrdienstes,“

c) § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i erster Halbsatz lautet:

„Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges instr-

12. § 447 lautet:

„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 447. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.“

13. a) § 447 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

1. die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 3);
2. sonstige Einnahmen.“

b) § 447 a Abs. 3 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

14. Im § 447 b Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 447 a Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 447 a Abs. 3“ ersetzt.

15. a) Im § 447 c Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „§ 447 a Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 447 a Abs. 3“ ersetzt.

b) § 447 c Abs. 4 vierter Satz lautet:

„Die Entscheidung des Präsidialausschusses für innerhalb eines Kalenderjahres eingelangte Anträge ist bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen.“

16. Im § 447 d Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 447 a Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 447 a Abs. 4“ ersetzt.

17. § 447 f Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für jeden Krankenversicherungsträger sind auf Grund der Lohnstufeneinreihung (§ 108 a Abs. 2) jene Teile der Beitragsgrundlagen zu ermitteln, die über dem Tageswert der Lohnstufe liegen, in die der Betrag von zwei Dritteln des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Maßbetrages fällt.“

18. a) § 447 g Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

a) des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 vH

der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 AIVG)

b) gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d AIVG)

zu überweisen.“

b) Im § 447 g Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „§ 227 Z 11“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 11“ ersetzt.

19. § 460 Abs. 1 lautet:

„(1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger (der Hauptverband) haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.“

20. Im § 479 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 84 Abs. 1, Abs. 2 Z 3 lit. a, Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6“ ersetzt.

21. Im § 479 e Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „und aus dem Versicherungsfall des Todes“.

22. a) Dem § 502 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten der Auswanderung gemäß Abs. 4 bis 31. März 1959 gelten ab Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt, und zwar in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt.“

b) Im § 502 Abs. 1 erster Satz und im Abs. 4 erster Satz werden die Worte „Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben,“ durch die Worte „Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben,“ ersetzt.

c) § 502 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Erbsatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, zu diesem Zeitpunkt älter als 15 Jahre war. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollenendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.“

23. In der Anlage 1 lautet die Nr. 43 wie folgt:

„43 Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist.“

Alle  
Unternehmen

## Artikel VI

### Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmaligen Meldungen für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz am 1. Jänner 1988 unterliegen und nicht schon zur Pflichtversicherung angemeldet sind, sind bis 31. März 1988 beim zuständigen Versicherungsträger zu erstatten. Die §§ 33 bis 38, 41 bis 43 und 111 bis 113 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung sind bis längstens 30. September 1988 weiterhin auf Personen anzuwenden, die die Voraussetzungen für die Versicherung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, erfüllen.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(4) Ist eine Person am 1. Jänner 1988 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 176 Abs. 1 Z 2, 5, 7 bzw. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 3 als Arbeitsunfall anerkannt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihr die Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(5) Im Falle des durch einen Unfall verursachten Todes des Versicherten, der erst gemäß § 176 Abs. 1 Z 2, 5, 7 bzw. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 3 als Arbeitsunfall anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) § 225 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 1 lit. a und c sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

(7) Die §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 2 und 3 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt. § 227 Z 1 und § 228 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung sind für die Bemessung der Leistungen mit folgender Maßgabe weiterhin anzuwenden, und zwar sind diese Zeiten,

1. a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1927 mit ihrem vollen Ausmaß,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1932 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,

das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet.

(14) Für das Ausmaß von Beiträgen, die gemäß § 502 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Zusammenhalt mit § 502 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 nach dem 31. Dezember 1987 nachentrichtet werden (§ 533 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), gilt § 31 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrages von 7 S der Betrag von 46 S, anstelle des Betrages von 30 S der Betrag von 198 S und an die Stelle des Betrages von 37 S der Betrag von 244 S tritt.

(15) Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 1, 4 oder 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1988, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(16) § 502 Abs. 1, 4 oder 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1987 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1988, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(17) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1988 an einer Krankheit, die erst auf Grund des Art. V Z 23 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(18) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund des Art. V Z 23 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag spä-

ter gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

## Artikel VII

### Schlußbestimmungen

(1) Für das Geschäftsjahr 1987 leistet der Bund abweichend von § 80 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung in der Pensionsversicherung einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Abweichend von § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Pensionen im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(3) Abweichend von § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Renten im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen. Renten aus der Unfallversicherung, die nach festen Beträgen bemessen sind, sind nur dann anzupassen, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1988 eingetreten ist.

(4) Abweichend von den §§ 105 a Abs. 2, 262 Abs. 2, 283, 292 Abs. 13 und 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die dort genannten festen Beträge in Verbindung mit § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 anzupassen.

(5) Pensionsberechtigte, die im Jänner 1988 ausschließlich wegen der Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 Anspruch auf Ausgleichszulage hätten, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aus Pension, Nettoeinkommen (§ 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und den gemäß § 294 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Beträgen einerseits und dem Richtsatz (§ 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) andererseits für die Monate Jänner bis Juni 1988 als Zuschlag zur Pension. Dieser Zuschlag gilt für den Pensionsbezieher als Pensionsbestandteil.

(6) Der Zuschlag zur Pension nach Abs. 5 ist bei Anwendung der Rechnungsvorschriften nicht als Pensionsaufwand, sondern als Aufwand für Ausgleichszulagen zu verrechnen.

(7) Im Art. IV Abs. 1 der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, wird der Ausdruck „im Jahre 1987“ durch den Ausdruck „im Jahre 1987 und bis 30. Juni 1988“ ersetzt.

## VORBLATT

**Problem und Ziel:**

Anpassung des Pensionsversicherungssystems des ASVG an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung sowie Beitrag zur Budgetkonsolidierung und qualitative Weiterentwicklung der Sozialversicherung.

**Lösung:**

Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung und gleichzeitige finanzielle Entlastung des Bundes zur Sozialversicherung, gezielte Leistungsverbesserungen und Verbesserung der Durchführungspraxis.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Im Vordergrund steht eine finanzielle Entlastung des Bundeshaushaltes.

## Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verwicklicht mehrere unterschiedliche Anliegen.

Die demographische und wirtschaftliche Entwicklung, wie sie zur Zeit der Einführung des geltenden Pensionsversicherungssystems im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kennzeichnend war, hat sich seither entscheidend geändert. Diese Feststellung bezieht sich nicht nur auf die österreichischen Verhältnisse, sondern gilt entsprechend auch für alle Industriestaaten. Die Umschichtung der Bevölkerungspyramide und die rasante Steigerung der Zahl der Pensionsbezieher machen es notwendig, das Finanzierungssystem für unsere Pensionsversicherung in einer Weise zu ändern, daß die Sicherung der Pensionen auch über die 90er Jahre hinaus gewährleistet ist. Auch wenn durch die Maßnahmen der 40. Novelle zum ASVG bereits ein wesentlicher Beitrag in dieser Richtung zur Entlastung der Bundesfinanzen geleistet wurde, ist das der Hauptgrund für eine Pensionsreform. Auf diese Notwendigkeit einer Pensionsreform wurde im übrigen auch in der Erklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987 hingewiesen.

Angesichts der geschilderten Entwicklung wurde vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Juni 1985 eine Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ mit der Aufgabe eingesetzt, Analysen und alternative Vorschläge zur langfristigen Finanzierung der Pensionsversicherung zu erarbeiten.

Im wesentlichen sieht die Arbeitsgruppe zur längerfristigen Lösung der Finanzierungsprobleme der Pensionsversicherung drei Möglichkeiten:

1. höhere Sozialabgaben der Erwerbstätigen;
2. eine relative Reduktion der Pensionsansprüche;
3. eine Senkung der Zahl der Pensionsberechtigten zu den Erwerbstätigen unter das sich demographisch ergebende Maß.

Die unter Punkte 1 und 3 fallenden Möglichkeiten zur Stabilisierung der Ausgaben der Pensionsversicherung sind nur längerfristig realisierbar. Die unter Punkt 2 fallenden Maßnahmen, zu denen die

Arbeitsgruppe insbesondere eine Änderung der Pensionsbemessung, eine Änderung im Umfang und der Art der Berücksichtigung von sozialen Elementen in der Pensionsversicherung, eine Änderung der Bestimmungen beim Zusammentreffen von Pension mit weiterem Einkommen zählt, lassen sich hingegen kurzfristig verwirklichen. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die erwähnte Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 verwiesen, die u.a. die Absicht der Regierung bekräftigt, die Bestimmungen über die Anrechnung von beitragsfreien Zeiten neu zu ordnen, die leistungsrechtlichen Bestimmungen auf ihre Zeitgemäßheit zu durchforsten und dabei eine Änderung der geltenden Bestimmungen bei Zusammentreffen mehrerer Pensionen bei absoluter Wahrung des eigenen Pensionsanspruches herbeizuführen.

Dementsprechend bilden die Schwerpunkte der Pensionsreform

- die Änderung des Bemessungszeitraumes
- die Aufhebung der Schul(Studien)zeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten sowie
- die Neuregelungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Witwen(Witwer)pension.

Die Änderungen der geltenden Bestimmungen beim Zusammentreffen von Pensionen mit weiteren Einkünften sollen in einem gesonderten Bundesgesetz geregelt werden.

Nur in einer insgesamt sozial ausgewogenen Form können Maßnahmen einer Pensionsreform effizient und dauerhaft sein. Der vorliegende Entwurf entspricht diesem Gebot, insbesondere durch eine flexible Ausgestaltung, zu der auch entsprechende Übergangsbestimmungen zählen, der neuen Pensionsbemessungsvorschriften, sowie durch bis ins Jahr 1993 reichende Übergangsbestimmungen bezüglich der Neuregelung der Berücksichtigung von Ersatzzeiten des Schul(Hochschul)besuches.

Ferner ist noch auf den für das Jahr 1988 vorgesehenen Aufschub der Anpassung der Renten und Pensionen um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 zu verweisen. Diese Maßnahme stellt einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung für das Jahr 1988 dar. Sozial Schwache sind von dieser Maßnahme nicht betroffen, weil die Anpassung der Ausgleichszula-

gerichtsstütze mit 1. Jänner 1988 und die Erhöhung außertourlich um 2,8 vH erfolgen wird.

Der Budgetkonsolidierung und die in diesem Zusammenhang zu bewirkende Stabilisierung des Zuflusses von Steuermitteln dient auch eine weitere Gruppe von Änderungen des Entwurfes. In diesem Sinn und im Einklang mit dem in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebrachten Willen der Bundesregierung, daß Einschränkungen oder Einsparungen nicht zu Lasten der sozial Schwachen erfolgen dürfen, sieht der vorliegende Entwurf finanzielle Maßnahmen folgender Art vor:

- Reduzierung des Bundesbeitrages von 100,5 vH auf 100,2 vH und gleichzeitige Streichung der Liquiditätsreserve;
- Senkung des Unfallversicherungsbeitrages und gleichzeitige Erhöhung des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung um denselben Betrag (0,1 vH);
- Reduzierung des Beitrages der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten;
- Senkung der den Krankenversicherungsträgern gebührenden Vergütung für die Einhebung der Versicherungsbeiträge;
- Einschränkung der Bautätigkeit der Sozialversicherungsträger;
- Streichung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

Ein weiteres Ergebnis der Durchforstung der leistungsrechtlichen Bestimmungen der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit hin stellt die beabsichtigte Aufhebung des Bestatungskostenbeitrages in der Krankenversicherung als gesetzliche Pflichtleistung dar. Es ist dies eine Fortführung der mit der 37. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 588/1981, eingeleiteten Entwicklung; mit der genannten Novelle wurde der Bestatungskostenbeitrag, dessen Ausmaß bis dahin beitragsgrundlagen- bzw. pensionsbezogen war, mit einer einheitlichen Höhe festgesetzt.

Schließlich enthält der vorliegende Entwurf Änderungen und Ergänzungen, die bereits in dem im Juli 1986 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG enthalten waren. Diese Maßnahmen konnten jedoch im Hinblick auf die vorzeitige Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode einer parlamentarischen Beschlußfassung nicht mehr zugeführt werden.

Die mit 1. Jänner 1987 wirksam gewordene 42. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 464/1986, enthält allein eine außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, die 43. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 158/1987, befaßt sich mit der Zusammensetzung der Bundeschiedskommission (§ 346 ASVG), für die als Folge einer VfGH-Entscheidung eine neue gesetzliche Grundlage not-

wendig geworden und deren Vollziehung rückwirkend ab 1. Jänner 1987 vorzunehmen war.

Bei den aus dem Entwurf einer 42. Novelle zum ASVG stammenden Maßnahmen handelt es sich vor allem um

- Schaffung einer begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes;
- Verbesserungen im Bereich des Schutzes der Unfallversicherung;
- Übernahme der Vormerkkosten für eine Organtransplantation;
- Mitwirkung des Hauptverbandes an der fachlichen Ausbildung der Versicherungsvertreter;
- textliche Anpassungen an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985.

Zu erwähnen ist noch die im Geist der von der Bundesregierung erklärten Notwendigkeit einer qualitativen Verbesserung der Sozialversicherung getragene Erweiterung der Begünstigungsbestimmungen (§§ 500 ff ASVG).

Im übrigen enthält der Entwurf eine Anzahl von Änderungen, die vornehmlich vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeregt wurden und die auf eine Verbesserung der praktischen Durchführung des Sozialversicherungsrechts abzielen.

Schließlich sind noch jene Änderungen anzuführen, mit welchen Anregungen verschiedener Bundesministerien berücksichtigt werden sollen. Als Beispiel hierfür ist die Schaffung einer Teilversicherung in der Krankenversicherung für Zeitsoldaten zu erwähnen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wird auf die beigefügten Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztabestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1 Z 1 lit. a und 2 (§§ 5 Abs. 1 Z 7 und 7 Z 1 lit. f):

Bisher gelten absolvierte Theologen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, die ihr Studium der Evangelischen Theologie mit dem Magisterium abgeschlossen haben und in ein Ausbildungsverhältnis zur Kirche als Lehrvikare treten; genauso als geistliche Amtsträger wie jeder ernannte und damit definitiv bestellte Pfarrer der Evangelischen Kirche in Österreich.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 ASVG sind geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der schüs-

**Zu Art. V Z 15 lit. b (447 c Abs. 4):**

Die Zuwendungen aus dem beim Hauptverband errichteten Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger werden über Antrag auf Grund einer Entscheidung des Präsidialausschusses gewährt, der der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bedarf. Im Sinne einer beschleunigten Abwicklung des Antrages soll mit der vorliegenden Änderung dem Präsidialausschuß für seine Entscheidung eine Frist gesetzt werden.

Im Hinblick auf die Aufhebung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 2 ASVG) im Dauerrecht sollen die derzeit in den §§ 447 c Abs. 4, 447 d Abs. 2 und 447 e Abs. 8 ASVG verankerten Zustimmungsrechte des Bundesministers für Finanzen entfallen.

**Zu Art. I Z 18 lit. a (§ 447 g Abs. 3):**

Gemäß § 227 Z 4 ASVG werden bei einer weiblichen Versicherten die ersten zwölf Kalendermonate nach einer Entbindung als beitragsfreie Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung angerechnet. In Anbetracht des Umstandes, daß es sich bei dieser Anrechnung vordergründig um eine familienpolitische Maßnahme handelt, wird nunmehr im § 447 g Abs. 3 lit. b ASVG normiert, daß zur teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus diesem Titel erwachsen, der Familienlastenausgleichsfonds einen Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen hat.

**Zu Art. V Z 19 (§ 460 Abs. 1):**

Nach der geltenden Rechtslage sind die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Sozialversicherungsträger (des Hauptverbandes) durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Diese privatrechtlichen Verträge haben sich im Rahmen der gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 ASVG beschlossenen Richtlinien zu bewegen. Diese Richtlinien (Dienstordnungen) sehen vor, daß mit einzelnen Bediensteten von den Vorschriften der Dienstordnungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden können, wenn sie nicht ungünstiger sind als die Dienstordnung. Solche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz des Arbeitsverfassungsgesetzes der vorherigen Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Wie vom Rechnungshof im Zuge seiner Prüfungstätigkeit festgestellt wurde, hat der Oberste Gerichtshof in einer Reihe von Rechtsreifeigkeiten die erwählte dienstrechtliche Vorschriften über den Abschluß von Sonderverträgen als sogenannte Abschlussnorm qualifiziert, die sich ausschließlich an die Organe der Selbstverwaltung der Sozialver-

sicherungsträger wendet und auch nur diese bindet, nicht aber die Bediensteten. In diesen Streitfällen haben Sozialversicherungsbedienstete unter Berufung auf die bisherige Betriebsübung, auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und auf behauptete konkludente Vereinbarungen eine insbesondere in besoldungsrechtlicher Hinsicht mitunter nicht unbeträchtliche Besserstellung gegenüber dem allgemein vorgesehenen dienstrechtlichen Niveau erreicht. Um diesen unerwünschten Auswirkungen zu begegnen, hat der Rechnungshof eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in Anlehnung an die Bestimmung des § 36 Vertragsbedienstetengesetz angeregt.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag folgt dieser Anregung des Rechnungshofes, sodas in Hinkunft der Eintritt der Wirksamkeit von Sonderverträgen vom schriftlichen Vertragsabschluß und von der vorher erteilten schriftlichen Zustimmung des Hauptverbandes abhängen wird.

**Zu Art. V Z 20 (§ 479 Abs. 2 Z 1):**

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Zitierung im § 479 Abs. 2 Z 1 ASVG an den durch die 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, neugefaßten § 84 ASVG angepaßt werden.

**Zu Art. V Z 22 lit. a und c (§ 502 Abs. 1 und 6):**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sieht in seinen §§ 500 ff zugunsten der Opfer des Faschismus Begünstigungsbestimmungen vor, deren Ziel es ist, die durch die Verfolgungsmaßnahmen bewirkten nachteiligen Auswirkungen auf den Versicherungsverlauf auszugleichen. Angesichts dieser mit den Begünstigungsbestimmungen verfolgten Absicht ist Grundvoraussetzung für ihre Anwendung, daß der zu Begünstigende vor der Verfolgung Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben hat.

Mit der 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, (in Kraft getreten am 1. Jänner 1986) wurde erstmals von dieser Voraussetzung abgegangen, um besonders gravierende und berücksichtigungswürdige Einzelfälle zu lösen. Auf Grund dieser Änderung werden nunmehr Zeiten der KZ-Haft bzw. eine andere Form der Freiheitsbeschränkung, ferner Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der Ausbürgerung in der Pensionsversicherung begünstigt angerechnet, ohne daß diesen Verfolgungsmaßnahmen Versicherungszeiten vorangehen müssen; einzige Bedingung ist, daß der Betroffene am 12. März 1938 seinen Wohnsitz in Österreich gehabt hat.

Motiv für diese Neuregelung war, wie die Erläuterungen ausdrücklich anführen, "... nicht so sehr sozialpolitische, sondern humanitäre Gründe ...".

Diese Verbesserung ist jedoch bald nach ihrem Wirksamwerden von verschiedenen Seiten aus dem



In- und Ausland, aber auch auf parlamentarischer Ebene als zu eng kritisiert worden, und es wurde verlangt, auch bei Vorliegen anderer Erscheinungsformen der nationalsozialistischen Verfolgung vom Nachweis von Vorversicherungszeiten für die Anerkennung von Beitrags- bzw. Ersatzzeiten im Rahmen der Begünstigungsbestimmungen abzusehen.

Die vorliegende Änderung trägt dieser Kritik durch eine Erweiterung des § 502 Abs. 6 ASVG Rechnung.

Sie sieht vor, daß die geltende Regelung des § 502 Abs. 4 ASVG, derzufolge für Zeiten der durch den Nationalsozialismus verursachten Auswanderung längstens bis zum 31. März 1959 bei Nachweis entsprechender Vorversicherungszeiten Beiträge nachentrichtet werden können, nunmehr auch dann anzuwenden ist, wenn der Emigrant aus Gründen, auf die der einzelne keinen Einfluß hatte, keine Beitrags- oder Ersatzzeiten vorgegangen sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Verbesserung soll, so wie bei der durch die 41. Novelle zum ASVG erfolgten Erweiterung der Begünstigungsbestimmungen, lediglich der Wohnsitz des Betroffenen im Gebiet der Republik Österreich am 12. März 1938 sein — dem letzten Tag des Bestandes der Ersten Republik — und darüber hinaus das Erfordernis, daß er an diesem Tag älter als 15 Jahre alt war. Damit wird die Besserstellung, die im Zuge der 41. Novelle zum ASVG im Rahmen der begünstigten Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen der Pensionsversicherung für die Fälle der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung normiert wurde, und die, wie erwähnt, darin liegt, daß diese Zeiten als Versicherungszeiten, ohne Rücksicht auf eine vorherige Zugehörigkeit zur österreichischen Pensionsversicherung, anerkannt werden, auf die Zeiten der Auswanderung ausgedehnt.

So wie in der 41. Novelle zum ASVG stehen auch für die nunmehrige Ausdehnung des § 502 Abs. 6 ASVG, ungeachtet dessen, daß Entschädigungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen in der Opferfürsorgegesetzgebung des Bundes geregelt und zu regeln sind, humanitäre Überlegungen im Vordergrund.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Neuregelung nicht nur für künftige Fälle, sondern auch für in der Vergangenheit liegende Versicherungsfälle, einschließlich jener, die bereits bescheidmäßig erledigt sind, gelten soll; der auf Grund des geltenden § 502 Abs. 4 ASVG in Betracht kommende Nachentrichtungsbeitrag beträgt in der Pensionsversicherung der Arbeiter 46 S für die Woche, in der Pensionsversicherung der Angestellten 198 S für den Monat und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 244 S für den Monat; es sind dies die aufgewerteten Beiträge

des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes aus dem Jahr 1952.

Eine weitere Verbesserung der Begünstigungsbestimmung erfolgt durch eine Erweiterung des § 502 Abs. 1 ASVG. Nach dieser Gesetzesstelle sind nach den Bestimmungen des § 500 ASVG als verfolgt geltende Personen, die in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben bzw. ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten (§ 226 ASVG) oder Ersatzzeiten (§§ 228 oder 229 ASVG) zurückgelegt haben, zu begünstigen. Der im § 502 Abs. 1 ASVG nunmehr neu einzufügende Satz sieht vor, daß auch die Zeiten der Auswanderung im Sinne des § 502 Abs. 4 ASVG als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung gelten, sofern der Emigration Versicherungszeiten vorangehen oder nachfolgen. Auch diese Änderung erfüllt ein an das Ressort mit Nachdruck herangebragtes Anliegen.

Bezüglich des mit diesen Verbesserungen verbundenen Mehraufwandes wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. V Z 22 lit. b (§ 502 Abs. 1 und 4):

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Mai 1985, Zl. 08/37/84, ua. ausgeführt, daß Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Begünstigung nicht hinreichen, da nach § 6 ARÜG diese ausländischen Zeiten nur bei „Feststellung der Rente in der österreichischen Pensions(Renten)versicherung“, nicht aber für die Anwendung der Sonderbestimmungen der §§ 500 ff ASVG zu berücksichtigen sind.

Durch die aus dem Kreis der Geschädigten vorgeschlagene Änderung soll dieser Auslegung der Boden entzogen und sichergestellt werden, daß bei Vorliegen von in einem im § 1 Abs. 3 ARÜG bezeichneten Staat zurückgelegten Versicherungszeiten das Erfordernis des Vorliegens einer Vorversicherungszeit im Sinne des § 502 Abs. 1 oder 4 ASVG als erfüllt anzusehen ist.

Zu Art. V Z 23 (Nr 43 der Anlage 1):

Die exogen-allergische Alveolitis ist eine entzündliche Erkrankung der Lungenbläschen, die durch Antigene (hochmolekulare Eiweißstoffe) tierischer und pflanzlicher Abkunft verursacht wird. Die Entzündung der Lungenbläschen beeinträchtigt die Lungenfunktion, im fortgeschrittenen Stadium kann sich eine Lungenfibrose entwickeln.

Die bisher in der Nr 43 der Liste der Berufskrankheiten angeführte Farmer(Drescher)lunge gehört zur Krankheitsgruppe der exogen-allergischen Alveoliden. Nach gesicherter arbeitsmedizinischer Erkenntnis sind jedoch vor allem auch nachte-

## Textgegenüberstellung

## ASVG — Geltende Fassung

## Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind — unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung — ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.

7. Priester der Katholischen Kirche, sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;

8. bis 10. unverändert.

11. Zeitsoldaten im Sinne des Wehrgesetzes 1978 hinsichtlich einer Beschäftigung (Ausbildung), die die Teilversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 begründet.

(2) unverändert.

## Teilversicherung von im § 4 genannten Personen

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Kranken- und Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Beschäftigungsverhältnisse:

- a) bis e) unverändert.
- f) Aufgehoben.

2. bis 4. unverändert.

## Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

## ASVG — Vorgeschlagene Fassung

## Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind — unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung — ausgenommen:

1. bis 6. unverändert.

7. Priester der Katholischen Kirche sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Lehrvikare sowie Pfarramtskandidaten der genannten Evangelischen Kirchen und Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;

8. bis 10. unverändert.

11. Zeitsoldaten im Sinne des Wehrgesetzes 1978

- a) hinsichtlich einer Beschäftigung (Ausbildung), die die Teilversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 begründet;
- b) die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c in der Krankenversicherung teilversichert sind.

(2) unverändert.

## Teilversicherung von im § 4 genannten Personen

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Kranken- und Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Beschäftigungsverhältnisse:

- a) bis e) unverändert.
- f) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich;

2. bis 4. unverändert.

## Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

## ASVG — Geltende Fassung

lit. a, Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 5, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 5, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

## Leistungen

§ 479 e. (1) Die Barleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und aus dem Versicherungsfall des Todes sind unter Anwendung der Bemessungsgrundlage nach § 125 zu bemessen. Bei den im § 479 a Abs. 1 Z. 2 angeführten Versicherten ist hierbei der Tageswert der Lohnstufe auf Grund des im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles gebührenden Ruhe(Versorgungs)genusses beziehungsweise auf Grund der außerordentlichen, nicht auf einem Rechtsanspruch beruhenden Zuwendung zu berechnen.

(2) unverändert.

## Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 500 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) gelten für Personen, die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung, in der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist; lassen sich auf Grund dieser Bestimmung die Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordnen, gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten. Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen. Solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind beitragsfrei zu berücksichtigen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1948 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzustellen. § 228 Abs. 1 Z 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für begünstigte Personen (§ 500) das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft entfällt.

## ASVG — Vorgeschlagene Fassung

lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 5, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

## Leistungen

§ 479 e. (1) Die Barleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sind unter Anwendung der Bemessungsgrundlage nach § 125 zu bemessen. Bei den im § 479 a Abs. 1 Z 2 angeführten Versicherten ist hierbei der Tageswert der Lohnstufe auf Grund des im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles gebührenden Ruhe(Versorgungs)genusses beziehungsweise auf Grund der außerordentlichen, nicht auf einem Rechtsanspruch beruhenden Zuwendung zu berechnen.

(2) unverändert.

## Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 500 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 501 Abs. 1) gelten für Personen, die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben, zurückgelegt haben, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Pensions(Renten)versicherung, in der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist; lassen sich auf Grund dieser Bestimmung die Pflichtbeitragszeiten keinem Zweig der Pensionsversicherung zuordnen, gelten sie als Beitragszeiten der Pensionsversicherung der Angestellten. Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen. Solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind beitragsfrei zu berücksichtigen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1948 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzustellen. § 228 Abs. 1 Z 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für begünstigte Personen (§ 500) das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft entfällt. Zeiten der Auswanderung gemäß Abs. 4 bis 31. März 1959 gelten ab Vollendung des

## ASVG — Geltende Fassung

## ASVG — Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten (§ 533). Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) unverändert.

(6) Abs. 1 gilt auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.

(7) und (8) unverändert.

15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt, und zwar in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrag- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt.

(2) und (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben, zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten (§ 533). Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) unverändert.

(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, zu diesem Zeitpunkt älter als 15. Jahre war. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 2 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.

(7) und (8) unverändert.

## Anlage 1

## Liste der Berufskrankheiten (§ 177)

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
43.	Farmer(Drescher)lunge.	Alle Unternehmen

## Anlage 1

## Liste der Berufskrankheiten (§ 177)

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Abkunft bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist.	Alle Unternehmen